

Gemeinde Bonaduz

---

Friedhof- und Bestattungsgesetz

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

|                       |        |
|-----------------------|--------|
| Zweck .....           | Art. 1 |
| Zuständigkeiten ..... | Art. 2 |
| Meldepflicht .....    | Art. 3 |
| Gebühren.....         | Art. 4 |

## II. Bestattungswesen

|                                       |        |
|---------------------------------------|--------|
| Recht auf Bestattung .....            | Art. 5 |
| Bestattungsformen und -material ..... | Art. 6 |
| Bestattungsvorbereitung .....         | Art. 7 |
| Durchführung der Bestattung.....      | Art. 8 |
| Bestattungszeiten .....               | Art. 9 |

## III. Friedhofordnung

|  |         |
|--|---------|
| Ruhe und Ordnung .....                         | Art. 10 |
| Grabregister .....                             | Art. 11 |
| Anordnung der Gräber, Grabeinfassung .....     | Art. 12 |
| Grabmäler, Grabausstattung .....               | Art. 13 |
| Beschriftung .....                             | Art. 14 |
| Grabunterhalt .....                            | Art. 15 |
| Belegung der Gräber, Gemeinschaftsgräber ..... | Art. 16 |
| Grabruhe, Nutzungsdauer .....                  | Art. 17 |
| Aufhebung der Gräber.....                      | Art. 18 |
| Haftung .....                                  | Art. 19 |

## IV. Schlussbestimmungen

|                               |         |
|-------------------------------|---------|
| Strafbestimmungen .....       | Art. 20 |
| Ausführungsbestimmungen ..... | Art. 21 |
| Inkrafttreten .....           | Art. 22 |

Hinweise: Die nachstehend mit Sternen (\*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben / Verweise.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Zweck Art. 1

---

- 1 Das Bestattungs- und Friedhofgesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem Gebiet der Gemeinde Bonaduz in Ergänzung zum kantonalen Recht.\*

\* Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 1998 (BR 508.100)

### Zuständigkeiten Art. 2

---

- 1 Die Aufsicht über das Friedhofs- und Bestattungswesen obliegt dem Gemeindevorstand. Ihm obliegen namentlich folgende Aufgaben:
- a) Planung, Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe;
  - b) Bewilligung zur Bestattung Verstorbener ohne Wohnsitz in Bonaduz;
  - c) Festlegung der von der Gemeindeverwaltung und/oder Dritten im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen und dem Friedhofsbetrieb wahrzunehmenden Vollzugsaufgaben.
- 2 Der Gemeindeverwaltung bzw. dem Bestattungsamt obliegen folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme von Todesfallmeldungen und Festlegung der Bestattungszeit in Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt;
  - b) Anordnung aller notwendigen Massnahmen zur Durchführung der Bestattung und Durchführung derselben;
  - c) Führung des Grabregisters;
  - d) Kontrolle über Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof.

### Meldepflicht Art. 3

---

- 1 Jeder Todesfall von in Bonaduz wohnhaft gewesenen Personen ist der Gemeindeverwaltung zu melden. Im Übrigen richtet sich die Meldepflicht nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV).\*

\* Art. 34 ff. Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2)

### Gebühren Art. 4

---

- 1 Für den Grabplatz, die Bestattung inkl. Graberstellung sowie weitere Leistungen der Gemeinde sind die im Anhang festgelegten Gebühren zu entrichten. Der Anhang bildet integrierender Bestandteil des vorliegenden Gesetzes.

## II. Bestattungswesen

### Recht auf Bestattung Art. 5

---

- 1 Friedhof Dorf
- a) Auf dem Friedhof Dorf werden Verstorbene beigesetzt, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Bonaduz hatten oder auf Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden.
- 2 Auswärts wohnende Verstorbene können mit Bewilligung in der Gemeinde beigesetzt werden, insbesondere bei spezieller Beziehung zur Gemeinde oder zu Gemeindegliedern.

## 2 Waldfriedhof

Der Waldfriedhof steht grundsätzlich Jedem und Jeder offen. Der Gemeindevorstand kann Nutzungsbeschränkungen erlassen.

### Bestattungsformen und -material

Art. 6

#### 1 Folgende Bestattungsformen sind möglich:

##### a) Friedhof Dorf

- Sargbestattung (individuelles Grab)
- Urnen-Erdbestattung oder Aschenbeisetzung (individuelles Grab)
- Urnennischen (individuelles Grab)
- Aschenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab

##### b) Waldfriedhof

- Aschenbeisetzung bei individuell zugeteiltem Baum

#### 2 Bei Erdbestattungen sind ausschliesslich Säрге und Urnen aus zersetzbarem Material zulässig. Für Urnen in Urnennischen ist demgegenüber ein beständiges Material zu verwenden.

### Bestattungsvorbereitung

Art. 7

- 1 Bei Sargbestattungen haben die Angehörigen dafür zu sorgen, dass die Verstorbenen fachgerecht eingesargt zur Aufbahrungshalle bzw. zum Friedhof überführt werden. Die dafür anfallenden Kosten sind von den Angehörigen zu tragen.
- 2 Die Gemeinde stellt bei Bedarf die Aufbahrungshalle sowie einen Sargwagen zur Verfügung.

### Durchführung der Bestattung

Art. 8

- 1 Betreffend Wartefristen gilt die kantonale Gesetzgebung.\*
- 2 Eine allfällige Kremation haben die Angehörigen auf eigene Kosten von Dritten durchführen zu lassen.
- 3 Die Organisation religiöser Feiern obliegt den Angehörigen.
- 4 Sind keine Angehörigen vorhanden, sorgt die Gemeinde für eine würdige Bestattung.
- 5 Friedhof Dorf  
Die Gemeinde führt die Bestattungen unter gebührender Berücksichtigung der Wünsche der verstorbenen Person und im Einvernehmen mit den Angehörigen durch.
- 6 Waldfriedhof  
Die Überführung der Asche sowie die Beerdigungszeremonie mit Einbringung der Asche obliegt den Angehörigen.

\* Art. 2 Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 1998 (BR 508.100)

### Bestattungszeiten

Art. 9

- 1 Friedhof Dorf

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Bestattungen am Samstag gestatten.

## 2 Waldfriedhof

Während des Winters finden in der Regel keine Bestattungen statt. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

### III. Friedhofordnung

#### Ruhe und Ordnung

Art. 10

##### 1 Friedhof Dorf

Besucher sowie auf dem Friedhof tätige Unternehmungen sind entsprechend dem Charakter des Ortes zur Ruhe, Ordnung, Rücksichtnahme und Sorgfalt verpflichtet.

##### 2 Waldfriedhof

Für den Waldfriedhof gelten keine friedhofspezifischen Nutzungsbeschränkungen. Der Waldfriedhof kann von der Bevölkerung mithin ohne Einschränkungen gleich wie jedes andere öffentliche Waldgebiet in der Gemeinde genutzt werden.

#### Grabregister

Art. 11

- 1 Über die Belegung der Friedhöfe führt die Gemeinde einen Plan, in welchem Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten eingetragen werden.

#### Anordnung der Gräber, Grabeinfassung

Art. 12

##### 1 Friedhof Dorf

- a) Die Anordnung der Sarg- und Urnengräber, der Urnennischen und des Gemeinschaftsgrabs erfolgt nach Weisung der Gemeinde (Friedhofplan).
- b) Die Grabreihen sind nach Weisung der Gemeinde mit Stein- oder Betonrahmen einzufassen. Der Gemeindevorstand bestimmt für die jeweiligen Bereiche die Abstände von Grab zu Grab sowie die Masse der Grabeinfassungen.
- c) Die Sarg- und Urnengräber werden in fortlaufender Reihe angeordnet.

##### 2 Waldfriedhof

Die Gemeinde bezeichnet die jeweils zur Verfügung stehenden Grabstätten (Bäume), aus welchen die Angehörigen einen Baum auswählen können.

#### Grabmäler, Grabausstattung

Art. 13

##### 1 Friedhof Dorf

- a) Bei Erdgräbern ausserhalb des Gemeinschaftsgrabs haben die Angehörigen innerhalb von 24 Monaten seit Bestattung ein Grabmal zu realisieren.
- b) Grabmal und Grabausstattung haben sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen. Sie müssen als Ganzes schlicht und würdig wirken. Das Grabmal ist handwerklich und künstlerisch sorgfältig zu gestalten und mittels Fundamentplatte fachgerecht zu verankern.
- c) Als Werkstoff für das Grabmal sind Naturstein, Holz und Metall zugelassen. Es gelten folgende maximalen Masse:

|                     | Höhe   | Breite | Tiefe |
|---------------------|--------|--------|-------|
| - Sarggräber Kinder | 70 cm  | 40 cm  | 10 cm |
| - übrige Sarggräber | 105 cm | 50 cm  | 12 cm |
| - Urnengräber       | 90 cm  | 40 cm  | 10 cm |

Bei Figuren, schlanken Kerzen und Stelen dürfen die vorerwähnten Höhen um 15 cm überschritten werden.

Der Gemeindevorstand kann für einzelne Friedhofbereiche abweichende Masse festlegen.

- d) Grabmäler für Sarggräber dürfen frühestens 10 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.
  - e) Bis zur Realisierung des definitiven Grabmals sind die Gräber von den Angehörigen auf eigene Kosten mit einem beschrifteten Holzkreuz auszustatten.
- 2 Waldfriedhof

Es sind keine Grabmäler, keine Grabausstattungen und keine Bepflanzungen gestattet. Die Gräber werden einzig gemäss Art. 14 von der Gemeinde beschriftet.

---

Beschriftung Art. 14

- 1 Friedhof Dorf
- a) Sarg- und Urnengräber (Erstbestattung) sind mindestens mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen zu beschriften.
  - b) Die Urnennischen werden mit einheitlichen von der Gemeinde beschafften Abdeckplatten versehen, welche die Angehörigen entsprechend Weisung der Gemeinde von einem Bildhauer/Steinmetz zu beschriften haben, und zwar mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr.
  - c) Verstorbene im Gemeinschaftsgrab können auf Wunsch namentlich auf einer separaten Tafel aufgeführt werden. Die Namenstafeln werden von der Gemeinde beschafft. Die Angehörigen lassen entsprechend der Weisung der Gemeinde die Namenstafel von einem Bildhauer/Steinmetz beschriften.
- 2 Waldfriedhof
- Die Plaketten, mit welchen die als Grabstätten nummerierten Bäume versehen sind, können nach der Bestattung mit den Initialen der Verstorbenen ergänzt werden. Alle Beschriftungen werden ausschliesslich von der Gemeinde realisiert, wobei der entsprechende Aufwand mit der Bestattungsgebühr abgegolten ist.

---

Grabunterhalt Art. 15

- 1 Friedhof Dorf
- a) Der Unterhalt des Grabes ist Sache der Angehörigen. Diese sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten und für den gärtnerischen Unterhalt des Grabes zu sorgen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, veranlasst die Gemeinde das Nötige auf Kosten der Angehörigen.
  - b) Blumenschmuck und Bepflanzungen, die andere Gräber beeinträchtigen oder stören, werden durch die Gemeinde entfernt. Es dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die Umrandung und das Grabmal weder überwachsen noch die Grabinschrift verdecken.

- c) Beim Gemeinschaftsgrab sind keine privaten Bepflanzungen zulässig. Nach der Beisetzung dürfen Schalen und Blumenschmuck abgelegt werden. Diese werden spätestens nach einem Monat von der Gemeinde entfernt. Die Gemeinde ist für Bepflanzung und Pflege des Gemeinschaftsgrabs besorgt.

2 Waldfriedhof

Vgl. Art. 13 Abs. 2.

---

Belegung der Gräber, Gemeinschaftsgräber

Art. 16

1 Friedhof Dorf

- a) Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab erfolgen. In Sarg- und Urnengräber können in der Regel nachträglich maximal drei, in Urnennischen maximal eine zusätzliche Urne beigesetzt werden.
- b) Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aschenbeisetzung in ein bestehendes Erdgrab erfolgen.

2 Waldfriedhof

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung der Asche in ein bestehendes Grab (individuell zugeteilter Baum) erfolgen.

---

Grabesruhe, Nutzungsdauer

Art. 17

1 Friedhof Dorf

- a) Die Grabesruhe für Erdbestattete und Urnennischen beträgt mindestens 20 Jahre. Sie erfährt durch eine nachträgliche Urnen- oder Aschenbeisetzung keine Verlängerung.
- b) Nachträglich beigesetzte Urnen - welche noch keine 20 Jahre bestattet sind - können bei Aufhebung des Grabes auf Wunsch der Angehörigen bis zum Ablauf des zwanzigsten Jahres auf deren Kosten andernorts beigesetzt werden.
- c) Die Asche aus Urnennischen kann nach Ablauf der Grabesruhe im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
- d) Eine allfällige Exhumierung vor Ablauf der Grabesruhe richtet sich nach kantonalem Recht.\*
- e) Auf Antrag der Angehörigen kann die Grabesruhe für Kindergräber angemessen verlängert werden.

2 Waldfriedhof

Die Nutzungsdauer beträgt grundsätzlich 20 Jahre. Sie kann auf Anfrage verlängert werden.

\* Art. 5 ff. Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 1998 (BR 508.100)

---

Aufhebung der Gräber

Art. 18

- 1 Die Aufhebung von Gräbern, deren Nutzungsdauer (Grabesruhe) abgelaufen ist, wird öffentlich publiziert und den Angehörigen, sofern solche noch existieren bzw. deren Adresse noch festgestellt werden kann, schriftlich mitgeteilt.

- 2 Grabausstattungen wie Urnen und Grabsteine werden bei Aufhebung von Gräbern den Angehörigen zur Verfügung gestellt. Sofern diese nach Ablauf der gesetzten Frist nicht über die Grabausstattung verfügen, wird durch die Gemeindeverwaltung die Entfernung veranlasst. Die Asche aus nicht zersetzbaren Urnen wird an einem geeigneten Ort direkt der Erde übergeben.

#### Haftung

Art. 19

- 1 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Gräbern, Grabmälern, Bepflanzungen usw., welche auf Zufall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen von Dritten oder andere nicht von der Gemeinde verschuldete Ursachen zurückzuführen sind.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### Strafbestimmungen

Art. 20

- 1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gegen die gestützt auf diese Regelungen erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeindevorstand mit Busse von CHF 100.-- bis zu CHF 5'000.-- geahndet.
- 2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

#### Ausführungsbestimmungen

Art. 21

- 1 Der Gemeindevorstand erlässt den Friedhofplan (vgl. Art. 12) und kann nötigenfalls ergänzende und/oder präzisierende Ausführungsbestimmungen namentlich zur Friedhofordnung erlassen.

#### Inkrafttreten

Art. 22

- 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt gemäss Art. 18 Abs. 3 Verfassung in Kraft.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 11. Juli 1994 aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom .....

Elita Florin  
Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber



Gestützt auf Art. 4 werden folgende Gebühren erhoben:

|   | Verstorbene mit<br>letztem Wohnsitz<br>in der Gemeinde<br>Bonaduz | Verstorbene mit<br>auswärtigem<br>letzten Wohnsitz                   |
|---|---|--|
| <b>Friedhof Dorf</b>  |   |  |
| 1) Platzgebühr Sarggrab (20 Jahre)<br>Bestattungsgebühr   | Fr. 0.00<br>Fr. 250.00  | Fr. 1'000.00<br>Fr. 250.00   |
| 2) Platzgebühr Urnengrab (20 Jahre)<br>Bestattungsgebühr  | Fr. 0.00<br>Fr. 250.00  | Fr. 1'000.00<br>Fr. 250.00   |
| 3) Platzgebühr Urnennische (20 Jahre)<br>Bestattungsgebühr  | Fr. 0.00<br>Fr. 120.00  | Fr. 1'000.00<br>Fr. 120.00   |
| 4) Beisetzung zusätzliche Urne in Sarg-,<br>Urnengrab oder Urnennische<br>Bestattungsgebühr Sarg- / Urnengrab<br>Bestattungsgebühr Urnennische  | Fr. 0.00<br>Fr. 250.00<br>Fr. 120.00                              | Fr. 500.00<br>Fr. 250.00<br>Fr. 120.00                               |
| 5) Beisetzung in Gemeinschaftsgrab inkl.<br>Bestattungsgebühr   | Fr. 120.00  | Fr. 500.00   |
| <b>Waldfriedhof</b>   |   |  |
| 6) Individuell zugewiesener Baum bei Erst-<br>bestattung (20 Jahre), inkl. Baumbes-<br>chriftung<br>Der Gemeindevorstand bestimmt die<br>konkrete Gebühr in Abhängigkeit von<br>Lage, Baumart und Alter des Baumes. | 50 % der Gebühr<br>für Auswärtige                                 | Fr. 5'000.00 bis<br>Fr. 10'000.00                                    |
| 7) Verlängerung der Grabesruhe  | 50 % der Gebühr<br>für Auswärtige                                 | Je nach Verlän-<br>gerungsdauer<br>proportional zu<br>Erstbestattung |
| <b>Weitere Gebühren</b>   |   |  |
| 9) Nutzung Aufbahrungshalle, pro Tag  | unentgeltlich   | Fr. 100.00   |
| 10) Grabräumung durch die Gemeinde  | Fr. 300.00  | Fr. 300.00   |
| 11) Weitere Dienstleistungen  | nach Aufwand  | nach Aufwand   |